

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Verordnung der Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz über Mindestanforderungen zum Schutz von Tieren in besonderen Haltungen (Tierschutz-Sonderhaltungsverordnung – TSch-SV)

Auf Grund der §§ 14, 29 **und** 31 Abs. 2 und 3 des Bundesgesetzes über den Schutz der Tiere (Tierschutzgesetz – TSchG), BGBl. I Nr. 118/2004, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. **61/2017**, wird im Einvernehmen mit der Bundesministerin für **Digitalisierung und Wirtschaftsstandort** verordnet:

1. Abschnitt**Allgemeine Bestimmungen****Anwendungsbereich**

§ 1. (1) Diese Verordnung regelt die Haltung von Tieren in einem Tierheim, einer Tierpension, einem Tierasyl oder einem Gnadenhof (§ 29 TSchG) **sowie** im Rahmen einer **gewerblichen** oder sonstigen wirtschaftlichen Tätigkeit (§ 31 **Abs. 1** TSchG).

(2) bis (6) ...

(7) ...

Vorgeschlagene Fassung

Verordnung der Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz über Mindestanforderungen zum Schutz von Tieren in besonderen Haltungen (Tierschutz-Sonderhaltungsverordnung – TSch-SV)

Auf Grund der §§ 14, 29, 31 Abs. 2 und 3 **sowie § 31b Abs. 1 und 3** des Bundesgesetzes über den Schutz der Tiere (Tierschutzgesetz – TSchG), BGBl. I Nr. 118/2004, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. **21/2025**, wird im Einvernehmen mit der Bundesministerin für **Wirtschaft, Energie und Tourismus** verordnet:

1. Abschnitt**Allgemeine Bestimmungen****Anwendungsbereich**

§ 1. (1) Diese Verordnung regelt die Haltung von Tieren in einem Tierheim, einer Tierpension, einem Tierasyl oder einem Gnadenhof (§ 29 TSchG), im Rahmen einer **gewerbsmäßigen** oder sonstigen wirtschaftlichen Tätigkeit (§ 31 TSchG), **im Rahmen einer Zucht (§ 31b TSchG) sowie nähere Bestimmungen und Ausnahmen von der Meldepflicht für die Haltung von Tieren zum Zweck der Zucht.**

(2) bis (6) ...

(6a) Der 7. Abschnitt gilt für die Haltung von Tieren im Rahmen einer Zucht mit Ausnahme der von der Meldepflicht ausgenommenen Tiere gemäß § 33 Abs. 1 Z 1 und 2.

(6b) Der 8. Abschnitt enthält nähere Bestimmungen über Ausnahmen von der Meldepflicht für die Haltung von Tieren zum Zweck der Zucht.

(7) ...

Geltende Fassung Begriffsbestimmungen

§ 2. Im Sinne dieser Verordnung bedeuten:

1. „Unterkunft“: alle Arten von Haltungseinrichtungen, in welchen Tiere untergebracht sind oder zur Schau gestellt werden (zB Käfige, Volieren, Boxen, Terrarien, Aquarien);
2. „Pflegestelle“: jede natürliche oder juristische Person, die Tiere wiederholt aufnimmt, weitergibt, selbst vermittelt oder für andere vermittelt, ohne eine gemäß § 29 oder § 31 TSchG bewilligte Einrichtung zu sein (§ 31a TSchG). Eine Pflegestelle kann auch als Außenstelle einer gemäß § 31 Abs. 1 TSchG genehmigten Haltung oder eines Tierheimes tätig sein.

Vorgeschlagene Fassung Begriffsbestimmungen

§ 2. Im Sinne dieser Verordnung bedeuten:

1. „Unterkunft“: alle Arten von Haltungseinrichtungen, in welchen Tiere untergebracht sind oder zur Schau gestellt werden (zB Käfige, Volieren, Boxen, Terrarien, Aquarien);
2. „Pflegestelle“: jede natürliche oder juristische Person, die Tiere wiederholt aufnimmt, weitergibt, selbst vermittelt oder für andere vermittelt, ohne eine gemäß § 29 oder § 31 TSchG bewilligte Einrichtung zu sein (§ 31a TSchG). Eine Pflegestelle kann auch als Außenstelle einer gemäß § 31 Abs. 1 TSchG genehmigten Haltung oder eines Tierheimes tätig sein;
3. „domestizierte Ziervögel“: Wellensittich (*Melopsittacus undulatus*), Nymphensittich (*Nymphicus hollandicus*), Kanarienvogel (*Serinus canaria*), Reisfink (*Padda oryzivora*), Zebrafink (*Taeniopygia guttata forma domestica*) und Japanisches Mövchen (*Lonchura striata forma domestica*);
4. „domestiziertes Geflügel“:
 - Haushuhn (*Gallus gallus domesticus*),
 - Haustruthuhn: domestizierte Form des Truthuhns (*Meleagris gallopavo*),
 - Warzenente: domestizierte Form der Moschusente (*Carina moschata*),
 - Hausente: domestizierte Form der Stockente (*Anas platyrhynchos*),
 - Hausgans: domestizierte Form der Graugans (*Anser anser*) und Höckergans (*Anser cygnoides forma domestica*),
 - Haustaube: domestizierte Form der Felsentaube (*Columba livia domestica*),
 - Hauslachtaube: domestizierte Form der Lachtaube (*Streptopelia risoria*),
 - Hausperlhuhn: domestizierte Form des Helmpferlhuhns (*Numida meleagris*),
 - Japanwachtel (*Coturnix japonica*);
5. „Kleinnager“: die in der 2. Tierhaltungsverordnung Anlage 1 Punkt 3

Geltende Fassung**2. Abschnitt****Haltung von Tieren in Zoofachhandlungen und vergleichbaren Einrichtungen****Mindestanforderungen an eine kurzfristige Haltung****§ 5. (1) ...**

(2) Für die kurzfristige Haltung von Hunden und Katzen in Zoofachhandlungen gilt Abs. 1 sinngemäß, wenn es sich um Tiere handelt, die nicht älter als 21 Wochen sind, wobei die besonderen Voraussetzungen gemäß § 8 zu erfüllen sind und die Haltung den Mindestanforderungen gemäß **Anlage 4** zu entsprechen hat. Bei Tieren im Alter von mindestens 22 Wochen sind zusätzlich zu § 8 jedenfalls die Mindestanforderungen an die Haltung von Hunden und Katzen gemäß **Anlage 1**, Punkt 1. und 2. der 2. Tierhaltungsverordnung einzuhalten.

(3) ...**Besondere Voraussetzungen für das Halten von Hunden und Katzen in Zoofachhandlungen**

§ 8. (1) Für das Halten von Hunden und Katzen in Zoofachhandlungen sind zusätzlich zu den allgemeinen Mindestanforderungen gemäß §§ 4 bis 6 folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

1. Hunde- und Katzenwelpen dürfen erst ab einem Alter von über acht Wochen in Zoofachhandlungen eingebracht und gehalten werden.
2. Die Betreuung und Pflege der Tiere sowohl durch eine Betreuungsperson als auch durch die Betreuungstierärztin oder den Betreuungstierarzt ist auch außerhalb der Geschäftszeiten sicherzustellen.
3. Hunde und Katzen sind in Räumen, die allseitig von Wänden mit einer Höhe von mindestens 2,5 m abgegrenzt sind, unterzubringen.
4. Die Räume, die der Tierhaltung dienen, dürfen nur in Begleitung einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters der Zoofachhandlung, die oder der mit den Tieren vertraut ist, von Kunden betreten werden.
5. Hunde und Katzen sind räumlich getrennt voneinander sowie räumlich

Vorgeschlagene Fassung

genannten Tierarten.

2. Abschnitt**Haltung von Tieren in Zoofachhandlungen und vergleichbaren Einrichtungen****Mindestanforderungen an eine kurzfristige Haltung****§ 5. (1) ...****(3) ...**

Geltende Fassung

getrennt von anderen Tierarten zu halten.

6. Die Räume, die der Tierhaltung dienen, sind stets sauber zu halten.

7. Die räumlich getrennte Unterbringung von kranken Tieren kann auch durch einen stationären Aufenthalt bei der Tierärztin oder beim Tierarzt erfolgen.

8. Vor einem Neubesatz sind die Räume der Tierhaltung samt Einrichtungsgegenständen zu reinigen und desinfizieren.

(2) Durch Abschluss des Betreuungsvertrages ist die ständige und umfassende veterinärmedizinische Betreuung und Beratung der Zoofachhändlerin oder des Zoofachhändlers betreffend die Haltung und den Verkauf von Hunden und Katzen sicherzustellen. Eine Kündigung des Betreuungsvertrages hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass keine Zeit ohne Betreuung durch eine Betreuungstierärztin oder einen Betreuungstierarzt vorliegt.

(3) Unbeschadet des § 21 TSchG ist in Zoofachhandlungen, in denen Hunde und Katzen angeboten werden, von der Zoofachhändlerin oder vom Zoofachhändler Folgendes zu überprüfen und zu dokumentieren:

1. Impfpässe oder EU-Heimtierausweise (inklusive Nationale des Tieres),

2. Name und Anschrift der Züchterin oder des Züchters, wenn Zwischenhändler vorhanden, auch von diesen,

3. im Falle des Einbringens von Tieren aus anderen Mitgliedstaaten der EU die Bescheinigung für den innergemeinschaftlichen Handel gemäß Anhang E Teil I der Richtlinie 92/65/EWG, oder im Falle des Einbringens von Tieren aus Drittstaaten die grenztierärztliche Bescheinigung,

4. Datum der Einbringung in die Zoofachhandlung,

5. Datum der Weitergabe,

6. Datum der Reinigung und Desinfektion von Raum und Einrichtungsgegenständen gemäß Abs. 1 Z 8 unter Angabe der Person, die dies durchgeführt hat.

(4) Die eingebrachten Tiere sind binnen zwei Werktagen nach der Einbringung in die Zoofachhandlung von der Betreuungstierärztin oder vom Betreuungstierarzt klinisch zu untersuchen. Bei dieser Eingangsuntersuchung ist insbesondere auch Folgendes zu überprüfen und unter Angabe des Datums der

Vorgeschlagene Fassung

Geltende Fassung**Eingangsuntersuchung zu dokumentieren:**

1. Übereinstimmung der in Abs. 3 Z 1 und 3 genannten Dokumente mit den eingebrachten Tieren, wobei vor allem das Alter und die Chipnummer mit den Angaben in den Dokumenten zu überprüfen sind,
2. Gesundheitszustand (bei Katzen gemäß **Anlage 4** Punkt II Z 2) und Bestätigung, dass die Tiere zur Haltung in der Zoofachhandlung und zum Zwecke des Verkaufes geeignet sind,
3. Überprüfung auf Qualzuchtmerkmale gemäß § 5 Abs. 2 Z 1 TSchG und auf stattgefundene Eingriffe,

(5) Weiters ist von der Betreuungstierärztin oder vom Betreuungstierarzt Folgendes zu dokumentieren:

1. Freigabedatum zur Vergesellschaftung mit anderen Tiergruppen derselben Tierart,
2. Dokumentation von durchgeführter Medikation und Therapie.

(6) Die Aufzeichnungen und Nachweise gemäß Abs. 3, 4 und 5 sind, sofern sie nicht gemäß § 21 TSchG fünf Jahre aufzubewahren sind, mindestens drei Jahre nach der Weitergabe oder dem Tod des betreffenden Tieres aufzubewahren. Diese Aufzeichnungen sind der Behörde anlässlich einer Kontrolle oder auf Anforderung zur Verfügung zu stellen. Stellt die Betreuungstierärztin oder der Betreuungstierarzt bei den in Abs. 4 geforderten Überprüfungen Verstöße gegen die veterinärrechtlichen oder tierschutzrechtlichen Bestimmungen fest, ist von der Betreuungstierärztin oder vom Betreuungstierarzt die Behörde zu informieren.

Kundeninformation

§ 9. (1) Die oder der Gewerbetreibende ist verpflichtet, leicht verständliche Merkblätter mit ausreichenden Informationen über Haltung und Pflege aller von ihm zum Verkauf angebotenen Tierarten sowie über allfällige Artenschutzbestimmungen und behördliche Bewilligungs- oder Anzeigepflichten bereit zu halten und der Kundin oder dem Kunden beim Kauf eines Tieres auszuhändigen oder auf Verlangen der Kundin oder des Kunden nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten elektronisch zur Verfügung zu stellen. Die Merkblätter müssen zu folgenden Punkten entsprechende Informationen enthalten:

1. bis 5. ...

Vorgeschlagene Fassung**Kundeninformation**

§ 9. (1) Die oder der Gewerbetreibende ist verpflichtet, leicht verständliche Merkblätter mit ausreichenden Informationen über Haltung und Pflege aller von ihm zum Verkauf angebotenen Tierarten sowie über allfällige Artenschutzbestimmungen und behördliche Bewilligungs- oder Anzeigepflichten bereit zu halten und der Kundin oder dem Kunden beim Kauf eines Tieres auszuhändigen oder auf Verlangen der Kundin oder des Kunden nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten elektronisch zur Verfügung zu stellen. Die Merkblätter müssen zu folgenden Punkten entsprechende Informationen enthalten:

1. bis 5. ...

Geltende Fassung

6. sonstige, für die Haltung bedeutsame Informationen, wie zum Beispiel Notwendigkeit der Zuziehung eines Tierarztes oder einer Tierärztin im Krankheitsfall sowie zur Beratung hinsichtlich empfohlener Impfungen und Behandlungen, Beschäftigung der Tiere, spezifische Merkmale und Anforderungen gemäß der 2. Tierhaltungsverordnung, üblicherweise zu erwartende Körpergröße sowie Lebenserwartung.

(2) Werden in einer Zoofachhandlung auch Hunde und Katzen angeboten, sind die Kunden beim Kauf jedenfalls zusätzlich über Folgendes aufzuklären:

1. Hund:
 - a) ...
 - b) Verpflichtung zur Registrierung in der **Heimtierdatenbank** gemäß § 24a TSchG;
 - c) bis g) ...
2. Katze:
 - a) ...
 - b) Verpflichtung zur Kennzeichnung und Registrierung von Zuchtkatzen mit Freigang in der **Heimtierdatenbank** gemäß § 24a TSchG;
 - c) bis f) ...

3. Abschnitt

Haltung von Tieren im Rahmen einer sonstigen wirtschaftlichen Tätigkeit

Besondere Voraussetzungen für das Halten von Hunden und Katzen im Rahmen einer sonstigen wirtschaftlichen Tätigkeit

§ 15. (1) ...

(2) Bei der Eingangsuntersuchung gemäß § 12 Abs. 4 ist insbesondere auch Folgendes zu überprüfen und unter Angabe des Datums der Eingangsuntersuchung zu dokumentieren:

1. ...

Vorgeschlagene Fassung

6. sonstige, für die Haltung bedeutsame Informationen, wie zum Beispiel Notwendigkeit der Zuziehung eines Tierarztes oder einer Tierärztin im Krankheitsfall sowie zur Beratung hinsichtlich empfohlener Impfungen und Behandlungen, Beschäftigung der Tiere, spezifische Merkmale und Anforderungen gemäß der 2. Tierhaltungsverordnung, üblicherweise zu erwartende Körpergröße sowie Lebenserwartung;

7. Information über die allfällig erforderliche Absolvierung eines Sachkundenachweises vor Aufnahme der Haltung.

(2) Werden in einer Zoofachhandlung auch Hunde und Katzen angeboten, die nicht in der Zoofachhandlung gehalten werden, sind die Kunden beim Kauf jedenfalls zusätzlich über Folgendes aufzuklären:

1. Hund:
 - a) ...
 - b) Verpflichtung zur Registrierung in der **Datenbank** gemäß § 24a TSchG;
 - c) bis g) ...
2. Katze:
 - a) ...
 - b) Verpflichtung zur Kennzeichnung und Registrierung von Zuchtkatzen mit Freigang in der **Datenbank** gemäß § 24a TSchG;
 - c) bis f) ...

3. Abschnitt

Haltung von Tieren im Rahmen einer sonstigen wirtschaftlichen Tätigkeit

Besondere Voraussetzungen für das Halten von Hunden und Katzen im Rahmen einer sonstigen wirtschaftlichen Tätigkeit

§ 15. (1) ...

(2) Bei der Eingangsuntersuchung gemäß § 13 Abs. 4 ist insbesondere auch Folgendes zu überprüfen und unter Angabe des Datums der Eingangsuntersuchung zu dokumentieren:

1. ...

Geltende Fassung

2. Gesundheitszustand (bei Katzen **gemäß Anlage 4 Punkt II Z 2**) und Bestätigung, dass die Tiere zur Haltung in der Betriebsstätte bzw. in einer Pflegestelle und zum Zwecke einer Übergabe an Dritte geeignet sind,
3. Überprüfung auf Qualzuchtmerkmale gemäß § 5 Abs. 2 Z 1 TSchG und auf stattgefundene Eingriffe,
- (3) und (4) ...

4. Abschnitt**Haltung von Tieren in Tierheimen****Leitung und Betreuungspersonen**

§ 17. (1) und (2) ...

- (3) Als ausreichend qualifiziert nach Abs. 2 gelten Personen, welche
1. und 2. ...
 3. über eine Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Tierpfleger entsprechend der Tierpfleger-Ausbildungsordnungen **verfügen** oder
4. und 5. ...
- (4) und (5) ...

Vorgeschlagene Fassung

2. Gesundheitszustand (bei Katzen **sind Katzenwelpen aus einem Wurf gemeinsam in einem Raum zu halten. Eine weitere Vergesellschaftung mit anderen Katzen ist frühestens nach je einer Woche Aufenthalt, nach tierärztlicher Freigabe und unter Berücksichtigung des Ergebnisses von allfälligen veterinärmedizinisch begründeten weiterführenden Untersuchungen, wie beispielsweise der Testung auf Retrovirusinfektionen (Feline Leukose Virus – Antigentest sowie Felines Immundefizienz Virus – Antikörpertest), möglich**) und Bestätigung, dass die Tiere zur Haltung in der Betriebsstätte bzw. in einer Pflegestelle und zum Zwecke einer Übergabe an Dritte geeignet sind,
3. Überprüfung auf Qualzuchtmerkmale gemäß § 5 Abs. 2 Z 1 TSchG und auf stattgefundene Eingriffe,
- (3) und (4) ...

4. Abschnitt**Haltung von Tieren in Tierheimen****Leitung und Betreuungspersonen**

§ 17. (1) und (2) ...

- (3) Als ausreichend qualifiziert nach Abs. 2 gelten Personen, welche
1. und 2. ...
 3. über eine Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Tierpfleger entsprechend der Tierpfleger-Ausbildungsordnungen **oder im Lehrberuf Einzelhandelskaufmann oder Einzelhandelskauffrau, wenn die Lehre in einem tierführenden Zoofachhandel erfolgt ist, verfügen** oder
4. und 5. ...
- (4) und (5) ...

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung****7. Abschnitt****Haltung von Tieren im Rahmen einer Zucht mit Ausnahme der von der Meldepflicht ausgenommenen Tiere gemäß § 33 Abs. 1 Z 1 und 2****Mindestanforderungen an die räumliche Ausstattung**

§ 27. (1) Wer Tiere im Rahmen einer Zucht hält, hat je nach Tierart ausreichend Räumlichkeiten bzw. Unterkünfte zur Verfügung zu stellen. Die Räumlichkeiten und Unterkünfte, in denen die Tiere untergebracht sind, sind stets sauber zu halten.

(2) Neben den Anforderungen des Abs. 1 haben Räumlichkeiten, in welchen Tiere im Rahmen einer bewilligungspflichtigen Zucht gemäß § 31b Abs. 2 TSchG gehalten werden, jedenfalls über Folgendes zu verfügen:

1. eine in geeigneter Weise ausgestattete, leicht zu reinigende und zu desinfizierende Unterkunft zur vorübergehenden, getrennten Unterbringung kranker Tiere;
2. eine in geeigneter Weise ausgestattete Unterkunft zur vorübergehenden, getrennten Unterbringung untereinander unverträglicher Tiere und
3. eine in geeigneter Weise ausgestattete, leicht zu reinigende und zu desinfizierende Unterkunft zur vorübergehenden Unterbringung von zur Haltung neu eingebrachten Tieren.

Aufzeichnungen

§ 28. (1) Unbeschadet des § 21 TSchG sind zur behördlichen Überprüfung der Haltungsbedingungen über die im Rahmen einer Zucht untergebrachten Tiere folgende Aufzeichnungen zu führen:

1. Tierart, Rasse, Geschlecht und Alter (der aktiv zur Verpaarung eingesetzten Zuchttiere);
2. bei Hunden und Katzen die Chipnummer, bei anderen Tierarten eine Einzeltierkennzeichnung zur Identifizierung, soweit diese möglich ist;
3. Datum des Todes (der aktiv zur Verpaarung eingesetzten Zuchttiere) und Ursache (sofern bekannt);
4. Dokumentation über die durchgeführten Verpaarungen bei Hunden und Katzen;

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

5. Dokumentation der Geburten mit Geburtsdatum bzw. Würfe mit Wurfdatum, Anzahl der geborenen Tiere, Geschlecht und Aussehen der Jungtiere bei Hunden und Katzen;

6. Dokumentation der Aborte, Kaiserschnitte, tot geborenen Jungtiere und verstorbenen Jungtiere inklusive Datum und Ursache (sofern bekannt) bei Hunden und Katzen;

7. Dokumentation über medizinische Behandlungen, wie beispielsweise Impfungen oder Entwurmungen.

(2) Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre nach dem Wurfdatum des betreffenden Tieres zur jederzeitigen Einsichtnahme durch Organe der Behörde aufzubewahren.

Information bei Abgabe der Tiere

§ 29. (1) Die Züchterin bzw. der Züchter ist verpflichtet, leicht verständliche Merkblätter mit ausreichenden Informationen über Haltung und Pflege, Melde- oder Registrierungspflichten, behördliche Bewilligungs- oder Anzeigepflichten, allenfalls notwendigen Sachkundenachweisen und individuellen Eigenschaften sowie über allfällige Artenschutzbestimmungen aller von ihr bzw. ihm zum Verkauf angebotenen Tierarten bereit zu halten und der Übernehmerin bzw. dem Übernehmer bei der Abgabe eines Tieres auszuhändigen oder auf Verlangen der Übernehmerin bzw. dem Übernehmer nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten elektronisch zur Verfügung zu stellen. Die Merkblätter müssen zu folgenden Punkten entsprechende Informationen enthalten:

1. natürliches Vorkommen/Lebensraum;

2. Haltungssysteme (Platzbedarf, Klima, Beleuchtung, Ausgestaltung) und Sozialgefüge;

3. Ernährung;

4. Fortpflanzung (Zucht, Kastration);

5. allfällige Artenschutzbestimmungen sowie behördliche Bewilligungs- oder Meldepflichten, wie insbesondere die Meldepflicht von Wildtieren, die besondere Anforderungen an die Haltung stellen, gemäß § 25 Abs. 1 TSchG sowie die Melde- bzw. Bewilligungspflicht von Zuchten gemäß § 31b TSchG;

6. sonstige, für die Haltung bedeutsame Informationen, wie zum Beispiel Notwendigkeit der Zuziehung eines Tierarztes oder einer Tierärztin im

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

Krankheitsfall sowie zur Beratung hinsichtlich empfohlener Impfungen und Behandlungen, Beschäftigung der Tiere, spezifische Merkmale und Anforderungen gemäß der 2. Tierhaltungsverordnung, üblicherweise zu erwartende Körpergröße sowie Lebenserwartung.

(2) Handelt es sich um eine Hunde- oder Katzenzucht, sind die Übernehmerinnen bzw. Übernehmer bei der Übergabe eines Tieres jedenfalls zusätzlich über Folgendes aufzuklären:

1. Hund:

a) Kennzeichnung des Hundes durch Mikrochip;

b) Verpflichtung zur Registrierung in einer Datenbank gemäß § 24a TSchG;

c) Verpflichtung sich über die allenfalls erforderliche Entrichtung der Hundeabgabe, des Abschlusses einer Haftpflichtversicherung sowie sicherheitspolizeiliche Haltungsbeschränkungen gemäß der landesrechtlichen Bestimmungen zu informieren;

d) Verbot von Eingriffen gemäß § 7 TSchG;

e) Informationen über die Eingewöhnung in neuer Umgebung;

f) Information über die Notwendigkeit der Auseinandersetzung mit altersspezifischen Ernährungsgewohnheiten;

g) Informationen zur Erziehung und Ausbildung durch entsprechend qualifizierte Personen;

h) Information über spezifische Merkmale des Einzeltieres sowie ein allfällig erhöhtes Risiko für das Auftreten von Qualzuchtsymptomen gemäß § 5 Abs. 2 Z 1 TSchG.

2. Katze:

a) Verpflichtung zur Notwendigkeit der Kastration von Freigängerkatzen, die nicht zur Zucht verwendet werden;

b) Verpflichtung zur Kennzeichnung und Registrierung von Zuchtkatzen in einer Datenbank gemäß § 24a TSchG;

c) Hinweis auf die Möglichkeit zur Kennzeichnung von Katzen mittels Mikrochip;

d) Hinweis auf die notwendige Montage von Schutzvorrichtungen gemäß **Anlage 1** Punkt 2 Abs. 11 der 2. Tierhaltungsverordnung;

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

e) Informationen über die Eingewöhnung in neuer Umgebung;

f) Information über die Notwendigkeit der Auseinandersetzung mit altersspezifischen Ernährungsgewohnheiten;

g) Information über spezifische Merkmale des Einzeltieres sowie ein allfällig erhöhtes Risiko für das Auftreten von Qualzuchtssymptomen gemäß § 5 Abs. 2 Z 1 TSchG.

(3) Züchterinnen bzw. Züchter sind bei der Abgabe von Tieren an Zoofachhandlungen und vergleichbaren Einrichtungen von der Informationspflicht gemäß Abs. 1 und 2 ausgenommen.

Mindestanforderungen an die Betreuung der Tiere

§ 30. (1) Kranke und krankheitsverdächtige Tiere sind abzusondern und unverzüglich ordnungsgemäß zu versorgen, erforderlichenfalls unter Heranziehung einer Tierärztin bzw. eines Tierarztes.

(2) Für die Tiere muss nach Maßgabe der Anzahl und der Art der gehaltenen Tiere eine ausreichende Betreuung sichergestellt sein. Dies ist jedenfalls erfüllt, wenn

1. die Unterkünfte sauber gehalten werden;

2. die Tiere gesund und in einem gepflegten Zustand sind;

3. eine artspezifische Betreuung und Beschäftigung sichergestellt ist und

4. die Aufzeichnungen ordnungsgemäß geführt sind.

(3) Bei der Haltung von Hunden und Katzen im Rahmen einer Zucht hat eine regelmäßige tierärztliche Betreuung nachweislich bei allen gehaltenen Tieren zu erfolgen.

Besondere Voraussetzungen für die Haltung von Hunden im Rahmen einer Zucht

§ 31. (1) Unbeschadet der allgemeinen Bestimmungen dieses Abschnitts gelten für die Zucht von Hunden zusätzlich die nachstehenden Absätze.

(2) Für die Haltung gelten folgende Mindestanforderungen:

1. Werden Welpen in Räumen ohne ständigen Zugang ins Freie gehalten, muss bis zu einem Gewicht der Hündin von 15 kg dieser und ihren Welpen ab dem Mobilwerden eine Fläche von mindestens 10 m² zur Verfügung stehen. Bei einem Gewicht der Hündin über 15 kg erhöht sich

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

die Mindestfläche auf 20 m² ab dem Mobilwerden ihrer Welpen.

2. Ab dem Mobilwerden, spätestens ab dem 28. Lebenstag, muss den Welpen zusätzlich mindestens einmal täglich für eine angemessene Dauer von mindestens einer Stunde Auslauf im Freien gewährt werden. Die benutzbare Bodenfläche des Auslaufs muss mindestens 20 m² groß und der Rasse, Größe und Anzahl der Welpen entsprechend angemessen sein.

3. Besteht ein ständiger Zugang ins Freie, muss die gesamte zur Verfügung stehende Fläche (innen und außen) mindestens 20 m² betragen. Davon ausgenommen ist die Haltung von Welpen innerhalb der ersten vier Lebenswochen, sofern die Haltung in Wohnräumen erfolgt.

4. Der Auslauf muss so beschaffen sein, dass von ihm keine Verletzungsgefahr oder sonstige Gesundheitsgefahr für die Welpen ausgeht. Die Einfriedung des Auslaufs muss aus gesundheitsunschädlichem Material bestehen und so beschaffen sein, dass die Welpen sie nicht überwinden und sich nicht daran verletzen können.

(3) Im Rahmen der Zucht sind folgende gesundheitliche Voraussetzungen zu erfüllen:

1. Hündinnen dürfen frühestens ab der zweiten Läufigkeit gedeckt werden.

2. Hündinnen dürfen nach zwei erfolgten Kaiserschnitten nicht mehr zur Zucht verwendet werden.

3. Hündinnen dürfen ab Vollendung des achten Lebensjahres nicht mehr zur Zucht verwendet werden, außer eine Tierärztin bzw. ein Tierarzt bestätigt schriftlich die Unbedenklichkeit einer Trächtigkeit für die Gesundheit der Hündin zum Zeitpunkt der Untersuchung.

4. Eine Hündin darf innerhalb von zwei Jahren nicht mehr als drei Würfe zur Welt bringen. Für Hündinnen, die innerhalb von zwei Jahren drei Würfe, einschließlich Totgeburten, zur Welt gebracht haben, muss eine Erholungsphase von mindestens einem Jahr eingehalten werden.

5. Die Tiere sind vor Endo- und Ektoparasiten zu schützen.

6. Die Welpen sind spätestens in der achten Lebenswoche tierärztlich zu untersuchen und nach Empfehlung der behandelnden Tierärztin bzw. des behandelnden Tierarztes zu entwurmen und zu impfen.

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

(4) Einer trächtigen Hündin ist spätestens drei Tage vor der zu erwartenden Geburt bis mindestens vier Wochen nach der Geburt eine Wurfbox zur Verfügung zu stellen. Die Haltung in einer Wurfbox hat unter folgenden Voraussetzungen zu erfolgen:

1. Die Wurfbox muss:

a) unter Berücksichtigung der Größe der Hündin und der zu erwartenden Zahl und Größe der Welpen angemessen sein, so dass die Hündin in Seitenlage ausgestreckt in der Wurfbox liegen kann;

b) genügend Liegefläche für alle Welpen bieten;

c) so gestaltet sein, dass die Gesundheit der Hündin und der Welpen kontrolliert werden kann;

d) an der Innenseite der Seitenwände mit Abstandshaltern ausgestattet sein und

e) eine leicht zu reinigende und zu desinfizierende Oberfläche haben.

2. Die Haltung der Hündin mit Welpen muss so erfolgen, dass die Hündin sich jederzeit von ihren Welpen zurückziehen und die Wurfbox verlassen kann.

3. Innerhalb einer Wurfbox ist von der Züchterin bzw. dem Züchter im Liegebereich der Welpen eine Lufttemperatur zu gewährleisten, die unter Berücksichtigung rassespezifischer Besonderheiten eine Unterkühlung oder Überhitzung der Welpen verhindert. In den ersten zwei Lebenswochen ist bei Bedarf eine zusätzliche Wärmequelle zur Verfügung zu stellen, um punktuell höhere Temperaturen für die Welpen zu gewährleisten.

(5) Erfolgt die Haltung im Freien, im Zwinger oder in nicht beheizbaren Räumen, kann auch eine Schutzhütte im Sinne der **Anlage 1** Punkt 1.2. Abs. 2 und 3 der 2. Tierhaltungsverordnung die Anforderungen einer Wurfbox erfüllen. Für die Haltung in der Schutzhütte gelten die Voraussetzungen des Abs. 4 sinngemäß.

(5) Die Betreuung und Sozialisierung der Tiere muss folgenden Anforderungen entsprechen:

1. Halten Züchterinnen bzw. Züchter gleichzeitig mehr als zwei Hündinnen mit Welpen, so ist sicherzustellen, dass für je weitere zwei Hündinnen mit Welpen eine zusätzliche Betreuungsperson vorhanden ist.

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

2. Ab einem Alter von drei Wochen müssen Welpen dem Alter angemessen täglich Möglichkeiten für sozialen Kontakt mit Artgenossen und Menschen und, wenn möglich und zumutbar, mit anderen Tierarten haben. Weiters sind die Welpen mit möglichst vielen Alltagssituationen, wie etwa Geräuschen und Bodenuntergründen, vertraut zu machen.

Besondere Voraussetzungen für das Halten von Katzen im Rahmen einer Zucht

§ 32. (1) Unbeschadet der allgemeinen Bestimmungen dieses Abschnitts gelten für die Zucht von Katzen zusätzlich die nachstehenden Absätze.

(2) Im Rahmen der Zucht sind folgende gesundheitliche Voraussetzungen zu erfüllen:

1. Kätzinnen dürfen frühestens ab einem Alter von zehn Monaten zur Zucht eingesetzt werden.
2. Kätzinnen dürfen nach zwei erfolgten Kaiserschnitten nicht mehr zur Zucht verwendet werden.
3. Kätzinnen dürfen ab Vollendung des sechsten Lebensjahres nicht mehr zur Zucht verwendet werden, außer eine Tierärztin bzw. ein Tierarzt bestätigt schriftlich die Unbedenklichkeit einer Trächtigkeit für die Gesundheit der Kätzin zum Zeitpunkt der Untersuchung.
4. Eine Kätzin darf innerhalb von zwei Jahren nicht mehr als drei Würfe zur Welt bringen. Für Kätzinnen, die innerhalb von zwei Jahren drei Würfe, einschließlich Totgeburten, zur Welt gebracht haben, muss eine Erholungsphase von mindestens einem Jahr eingehalten werden.
5. Die Tiere sind vor Endo- und Ektoparasiten zu schützen.
6. Die Welpen sind spätestens in der achten Lebenswoche tierärztlich zu untersuchen und nach Empfehlung der behandelnden Tierärztin bzw. des behandelnden Tierarztes zu entwurmen und zu impfen.

(3) Einer trächtigen Kätzin ist spätestens drei Tage vor der zu erwartenden Geburt bis mindestens vier Wochen nach der Geburt eine Wurfbox zur Verfügung zu stellen. Die Haltung in einer Wurfbox hat unter folgenden Voraussetzungen zu erfolgen:

1. Die Wurfbox muss:

- a) der Größe der Kätzin und der zu erwartenden Zahl und Größe der

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

Welpen angemessen sein, so dass die Kätzin in Seitenlage ausgestreckt in der Wurfbox liegen kann;

b) genügend Liegefläche für alle Welpen bieten;

c) so gestaltet sein, dass die Gesundheit der Kätzin und der Welpen kontrolliert werden kann und

d) eine leicht zu reinigende und zu desinfizierende Oberfläche haben.

2. Die Haltung der Kätzin mit Welpen muss so erfolgen, dass die Kätzin sich jederzeit von ihren Welpen zurückziehen und die Wurfbox verlassen kann.

3. Innerhalb einer Wurfbox ist von der Züchterin bzw. dem Züchter im Liegebereich der Welpen eine Lufttemperatur zu gewährleisten, die unter Berücksichtigung rassespezifischer Besonderheiten eine Unterkühlung oder Überhitzung der Welpen verhindert. In den ersten zwei Lebenswochen ist bei Bedarf eine zusätzliche Wärmequelle zur Verfügung zu stellen, um punktuell höhere Temperaturen für die Welpen zu gewährleisten.

(4) Erfolgt die Haltung im Freien oder in nicht beheizbaren Räumen, kann auch eine Schutzhütte im Sinne der **Anlage 1** Punkt 1.2. Abs. 2 und 3 der 2. Tierhaltungsverordnung die Anforderungen einer Wurfbox erfüllen. Für die Haltung in der Schutzhütte gelten die Voraussetzungen des Abs. 3 sinngemäß.

(5) Die Betreuung und Sozialisierung der Tiere muss folgenden Anforderungen entsprechen:

1. Halten Züchterinnen bzw. Züchter gleichzeitig mehr als drei Kätzinnen mit Welpen, so ist sicherzustellen, dass für je weitere drei Kätzinnen mit Welpen eine zusätzliche Betreuungsperson vorhanden ist.

2. Ab einem Alter von drei Wochen müssen Welpen dem Alter angemessen täglich Möglichkeiten für sozialen Kontakt mit Artgenossen und Menschen und, wenn möglich und zumutbar, mit anderen Tierarten haben. Weiters sind die Welpen mit möglichst vielen Alltagssituationen, wie etwa Geräuschen und Bodenuntergründen vertraut zu machen.

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung****8. Abschnitt****Ausnahmen von der Meldepflicht für die Haltung von Tieren zum Zweck der Zucht****Ausnahmen von der Meldepflicht**

§ 33. (1) Nicht meldepflichtig gemäß § 31b Abs. 1 TSchG ist die Haltung von Tieren zum Zweck der Zucht in folgenden Fällen:

1. die private Haltung zum Zweck der Zucht folgender Haus- und Heimtiere:

a) Zierfische,

b) domestizierte Ziervögel,

c) domestiziertes Geflügel,

d) Kleinnager und

e) Kaninchen,

wenn dies nicht regelmäßig und nicht mit Gewinnabsicht erfolgt;

2. die Zucht von Kopffüßern und Zehnfußkrebse;

3. die Zucht von Tieren im Eigentum des Bundes.

(2) Ebenfalls von der Meldepflicht nach § 31b Abs. 1 TSchG ausgenommen ist die Haltung jener Tiere zum Zweck der Zucht, für die bereits eine Meldung nach § 31 Abs. 4 TSchG in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 130/2022 an die Behörde ergangen ist.

Wildtiere

§ 34. Im Falle von Wildtieren ist eine gesonderte Meldung gemäß § 31b Abs. 1 TSchG dann nicht erforderlich, wenn eine solche Meldung bereits im Rahmen der Anzeige gemäß § 25 TSchG erfolgt oder erfolgt ist.

Zuchtverbände und -vereine

§ 35. Im Vereinsregister eingetragene Zuchtverbände und -vereine können als Meldestellen für ihre Mitglieder fungieren und sich gegenüber diesen bereit erklären, die Meldung gemäß § 31b Abs. 1 TSchG zu übernehmen. Zuchtverbände und -vereine, die als Meldestellen fungieren, haben der Behörde dies spätestens

Geltende Fassung**7. Abschnitt**
Schlussbestimmungen**Inkrafttretens- und Übergangsbestimmungen**

§ 27. (1) bis (3) ...

Vorgeschlagene Fassung

anlässlich der ersten Meldung mitzuteilen und innerhalb von vier Wochen ab Anmeldung der Züchterin bzw. des Züchters beim Zuchtverband oder -verein die behördliche Meldung für die Züchterin bzw. den Züchter an die jeweils örtlich zuständige Behörde zu übernehmen.

Vorlage von Zucht- bzw. Maßnahmenprogrammen

§ 36. (1) Personen, welche mit Hunden, Katzen oder bestimmten in der Verordnung gemäß § 22b Abs. 1 TSchG genannten Tierrassen oder Tieren mit speziellen Merkmalen, bei denen besondere Maßnahmen zur Verhinderung von Qualzucht erforderlich sind, züchten, haben anlässlich einer Meldung gemäß § 31b Abs. 1 TSchG der Behörde ein Programm oder zumindest eine Dokumentation über tierärztlich diagnostische Untersuchungen und über die Abklärung von Risikofaktoren vorzulegen. Weiters ist darzulegen, wie dafür Sorge getragen wird, dass für diese Tiere die Wahrscheinlichkeit von Erbschäden reduziert und Qualzucht verhindert wird.

(2) Erfolgt die Zucht im Rahmen eines Vereins oder Verbandes, der nach § 22b Abs. 3 TSchG verpflichtet ist, sein Zucht- bzw. Maßnahmenprogramm der gemäß § 22c Abs. 1 TSchG eingerichteten Kommission zur Beurteilung der Tauglichkeit zur Umsetzung des Qualzuchtverbots vorzulegen, so ist das von der Kommission begutachtete Programm im Rahmen der Zuchtmeldung vorzulegen. Mit Vorlage eines von der Kommission als tauglich befundenen Programmes ist die Verpflichtung nach Abs. 1 erfüllt. Vor Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 124/2024 bestehende Programme, die bis längstens 30. Juni 2025 der Kommission zur Begutachtung vorgelegt wurden und für die eine Entscheidung der Kommission noch aussteht, können mit dem Hinweis auf diesen Umstand ebenfalls als Zucht- bzw. Maßnahmenprogramme vorgelegt werden.

9. Abschnitt
Schlussbestimmungen**Inkrafttretens- und Übergangsbestimmungen**

§ 37. (1) bis (3) ...

(4) § 1 Abs. 1, 6a und 6b, § 2 Z 3, 4 und 5, § 9 Abs. 1 Z 7, § 9 Abs. 2, § 15 Abs. 2, § 17 Abs. 3 Z 3, der nunmehrige 7. Abschnitt mit Ausnahme des § 29 sowie der nunmehrige 8. Abschnitt, die Abschnittsbezeichnung des 9. Abschnitts,

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

die Paragraphenbezeichnung des nunmehrigen § 37 sowie § 37 Abs. 4 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. xxx/2026 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft, gleichzeitig treten § 5 Abs. 2 und 8 sowie die **Anlage 4** außer Kraft. § 29 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. xxx/2026 tritt mit 1. Jänner 2027 in Kraft. Mit Inkrafttreten des nunmehrigen 8. Abschnitts dieser Verordnung tritt die Verordnung betreffend Ausnahmen von der Meldepflicht für die Haltung von Tieren zum Zweck der Zucht und des Verkaufs, BGBl. II Nr. 70/2016, außer Kraft.

Anlage 4

Mindestanforderungen für die kurzfristige Haltung von Hunden und Katzen in Zoofachhandlungen

I. Mindestanforderung für die Haltung von Hunden**1. Bewegungsmöglichkeit, Beschäftigungsmöglichkeit und Sozialkontakt**

1.1. Jedem Hund muss täglich dem Alter und der Rasse entsprechend ausreichende Bewegungsmöglichkeit und Beschäftigungsmöglichkeit geboten werden.

1.2. Ab der 12. Lebenswoche ist mit jedem Hund täglich mindestens zwei Mal verteilt auf den ganzen Tag im Freien für mindestens 10 Minuten spazieren zu gehen, wobei dem Hund auch die Möglichkeit zu Harn- und Kotabsatz zu geben ist.

1.3. Ab der 16. Lebenswoche ist mit jedem Hund täglich mindestens drei Mal verteilt auf den ganzen Tag im Freien für mindestens 15 Minuten spazieren zu gehen, wobei dem Hund auch die Möglichkeit zu Harn- und Kotabsatz zu geben ist.

1.4. Der für die jeweilige Entwicklungsperiode notwendige Sozialkontakt mit Menschen ist sicherzustellen, um eine ungestörte Entwicklung der Hunde zu gewährleisten.

2. Vergesellschaftung

Hundewelpen aus einem Wurf sind gemeinsam in einem Raum zu halten. Eine

Geltende Fassung

weitere Vergesellschaftung mit anderen Hunden ist frühestens nach je einer Woche Aufenthalt in der Zoofachhandlung und nach tierärztlicher Freigabe möglich.

3. Platzbedarf

Die Mindestgrundfläche des Haltungsraumes muss 6 m² betragen. Dort dürfen maximal 6 Tiere, wenn deren Gesamtkörpergewicht 40 kg nicht überschreitet, bis zu einem Alter von 21 Wochen gehalten werden. Für jedes weitere Tier bis 5 kg Körpergewicht ist die Bodenfläche um 1 m² zu vergrößern, für jedes weitere Tier über 5 kg Körpergewicht erhöht sich die Bodenfläche um 1,5 m².

Die Raumhöhe hat mindestens 2,5 m zu betragen.

II. Mindestanforderung für die Haltung von Katzen

1. Bewegungsmöglichkeit, Beschäftigungsmöglichkeit und Sozialkontakt

1.1. Jeder Katze muss täglich dem Alter und der Rasse entsprechend ausreichende Bewegungsmöglichkeit und Beschäftigungsmöglichkeit geboten werden.

1.2. Der für die jeweilige Entwicklungsperiode notwendige Sozialkontakt mit Menschen ist sicherzustellen, um eine ungestörte Entwicklung der Katzen zu gewährleisten.

2. Vergesellschaftung

Katzenwelpen aus einem Wurf sind gemeinsam in einem Raum zu halten. Eine weitere Vergesellschaftung mit anderen Katzen ist frühestens nach je einer Woche Aufenthalt in der Zoofachhandlung, nach tierärztlicher Freigabe und unter Berücksichtigung des Ergebnisses von allfälligen veterinärmedizinisch begründeten weiterführenden Untersuchungen wie beispielsweise Coronavirusuntersuchung (FIP) oder Testung auf Retrovirusinfektionen (Feline Leukose Virus – Antigentest sowie Felines Immundefizienz Virus – Antikörpertest) möglich.

3. Beschaffenheit der Räume

Die Räume müssen durch Einrichtungsgegenstände dreidimensional strukturiert sein und den Verhaltensbedürfnissen von Katzen Rechnung tragen.

4. Platzbedarf

Die Mindestgrundfläche des Haltungsraumes muss 6 m² betragen. Auf dieser

Vorgeschlagene Fassung

Geltende Fassung

Mindestgrundfläche dürfen maximal sechs Tiere bis zu einem Alter von 21 Wochen gehalten werden.

Für jedes weitere Tier ist die Bodenfläche um 1 m² zu vergrößern. Die Raumhöhe hat mindestens 2,5 m zu betragen.

Vorgeschlagene Fassung